

Kredite für mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige bei Unternehmensgründungen, Unternehmensnachfolgen und -festigungen, die noch keine 5 Jahre bestehen (Aufnahme der Geschäftstätigkeit, das heißt dem Datum der ersten Umsatzerzielung)

Förderziel

Der Brandenburg-Kredit Gründung dient der mittel- und langfristigen Finanzierung von Investitionen sowie Betriebsmitteln. Er basiert auf dem ERP-Gründerkredit-Universell der KfW inklusive KMU-Fenster (Programm-Nr. 073, 074).

Die Kredite werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) um bis zu 0,20 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Der Brandenburg-Kredit Gründung wird in Kooperation mit der KfW Bankengruppe (KfW) angeboten.

Wer kann Anträge stellen?

Für Vorhaben im Land Brandenburg sind antragsberechtigt

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden einschließlich gewerblicher Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit
- Einzelunternehmen oder freiberuflich Tätige einschließlich gewerblicher Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit
- Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union mit weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben
- Größere mittelständische gewerbliche Unternehmen deren Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht überschreitet.
- Natürliche Personen
 - Natürliche Personen die ein Unternehmen beziehungsweise eine freiberufliche Existenz oder ein gewerbliches Unternehmen (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges

Förderziel

Wer wird gefördert?

Dienstleistungsgewerbe) einschließlich eines gewerblichen Sozialunternehmens mit Gewinnerzielungsabsicht, gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchführen.

- Natürliche Personen, die ein gewerbliches Unternehmen einschließlich eines gewerblichen Sozialunternehmens mit Gewinnerzielungsabsicht übernehmen oder im Rahmen von Unternehmensnachfolgen eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung eingehen, auch wenn sie bereits länger als 5 Jahre selbstständig sind.
- Natürliche Personen müssen über die erforderliche fachliche und kaufmännische Eignung für die unternehmerische Tätigkeit sowie hinreichenden unternehmerischen Einfluss verfügen.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, sowie
- alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen (z. B. Gesellschafteridentität).

Junge Unternehmen sollen im Land Brandenburg investieren. Mitfinanziert werden auch Investitionen in anderen Bundesländern, wenn das Unternehmen seinen Firmensitz im Land Brandenburg hat und das Vorhaben zur Sicherung/ Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Ertragskraft dient ("Brandenburg-Bezug").

Förderausschlüsse:

- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die **zusammen** direkt oder indirekt zu mehr als 50% am Antragsteller beteiligt sind,

- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Unternehmen in bestimmten Branchen (z. B. Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur) gemäß den Ausschlüssen der De-minimis-Verordnung,
- Antragsteller, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung
Was wird gefördert?

- **Investitionen**
 - Alle Investitionen, die einer mittel- oder langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Des weiteren werden der Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätiger Beteiligungen
- **Betriebsmittel**
 - Betriebsmittelfinanzierungen sind möglich
- **Warenlager**
 - Warenlagerfinanzierungen sind möglich
- Im Rahmen der De-minimis-Verordnung der Europäischen Union sowie beihilfefrei werden alle nachfolgenden Investitionen gefördert, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen . Darunter fallen auch gewerbliche Investitionen zur Barrierereduzierung.
 - Alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung, die Übernahme von Unternehmen oder die Übernahme einer tätigen Beteiligung.
 - Existenzgründung im Nebenerwerb.

- Im Rahmen von Nachfolgeregelungen die Unternehmensübernahme und der Erwerb oder die Aufstockung einer tätigen Beteiligung. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.
- Festigungsmaßnahmen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
- Erneute Unternehmensgründung.

Förderausschlüsse:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Baumaßnahmen für "Betreutes Wohnen" (Wohngebäude): diese können gegebenenfalls nach Maßgabe der KfW-Förderprogramme "Altersgerecht Umbauen", "Energieeffizient Bauen" und "Energieeffizient Sanieren – Kredit" gefördert werden
- Treuhandkonstruktionen und stille Beteiligungen ohne Zusammenhang zu tätigen Beteiligungen
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen
- Die ILB schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorenleitlinien der KfW entnehmen (siehe "Konditionen, Dokumente und Formulare")

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Grundsätzlich ist die Kombination eines Darlehens aus dem Brandenburg-Kredit Gründung mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) im

Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, u. a. mit der offenen Risikounterbeteiligung im Rahmen des ILB-Konsortialdarlehens Mittelstand.

Darüber hinaus darf bei Kombination mit dem ERP-Gründerkredit-Universell der maximale Kreditbetrag von 25 Mio. EUR pro Vorhaben nicht überschritten werden.

Ausgeschlossen ist jedoch die Kombination mit Finanzierungen aus dem ERP-Gründerkredit-StartGeld.

Für Anlagen zur Stromerzeugung (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer ILB-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich. Diese Anlagen sind separat zu finanzieren, sofern der in Anspruch genommene Kredit nicht mit einem beihilfefreien Zinssatz zugesagt wird.

Kreditbetrag

- maximal 25 Millionen Euro pro Vorhaben

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Laufzeit und Zinsbindung

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren zur Verfügung:

Betriebsmittelfinanzierung

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreiem Anlaufjahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

Warenlagerfinanzierung

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreiem Anlaufjahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

Konditionen
Wie wird gefördert?

Unternehmensübernahme und tätige Beteiligung

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreiem Anlaufjahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre

Investitionsfinanzierung (sofern die zu finanzierenden Gegenstände im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzung)

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreiem Anlaufjahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre

Zinssatz

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze) sind der Konditionenübersicht für den Brandenburg-Kredit Gründung zu entnehmen, die im Internet unter www.ilb.de abgerufen werden kann. Der Zinssatz orientiert an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage dem Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem (RGZS) zu entnehmen.

Der kundenindividuelle Zinssatz wird darüber hinaus für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren zusätzlich um bis zu 0,20 %-Punkte nom. p. a. durch die ILB zinsvergünstigt.

Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die ILB vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

Auszahlung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zusagten Betrages.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann im Einzelfall verlängert werden.

Bereitstellungsprovision

Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % p. M. beginnend 2 Bankarbeitstage und 12 Monate nach dem Zusagedatum berechnet.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge

Danach wird der Kredit:

- monatlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

Sicherheiten

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart. Bei fehlenden banküblichen Sicherheiten kann eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Brandenburg bis zu 80 % des Darlehensbetrages, max. 1 Mio. EUR, beantragt werden. Die Bürgschaftsbank Brandenburg wird ermächtigt, der ILB Auskünfte über den Stand des Antragsverfahrens zu geben.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die ILB gewährt die Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Hausbanken (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten

Antragstellung

*Was ist einzureichen?
Was ist zu beachten?*

Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Hausbank Ihrer Wahl vor Beginn Ihres Vorhabens. Die Antragsformulare liegen den Hausbanken vor.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. In jedem Fall sollte vor Maßnahmebeginn ein Finanzierungsgespräch mit der Hausbank geführt werden, dass im Formular "Beihilfeantrag für Förderdarlehen" dokumentiert werden kann.

Vor Auszahlung des Darlehens an das Kreditinstitut ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die ILB für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (KfW-Formular 600 000 0141)
- Angabe der 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit im Antragsvordruck
- Anlage Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein" (KfW-Formular 600 000 0139)
- Anlage "Erklärung über bereits erhaltene "De-minimis"- Beihilfen" (KfW-Formular 600 000 0075)

Bei Beantragung im **KMU-Fenster** sind zusätzlich erforderlich (Unterlagen verbleiben bei der Hausbank):

- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung)
- Kumulierungserklärung
- Gruppen- bzw. Konzernschema (bei Unternehmensgruppen)

EU-Beihilfebestimmungen

Im Brandenburg-Kredit Gründung vergibt die ILB Beihilfen unter der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013. ¹

"De-minimis"-Beihilfen dürfen nur mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten oder dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme

¹ (EU-ABI. L 352 vom 24. Dezember 2013)

kumuliert werden, wenn die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, nicht überschritten wird.

Die Höhe der Beihilfen wird mit der Zusage der ILB bekannt gegeben.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Darlehen und die Zinsvergünstigung der ILB sind eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996² in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976³.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission.

Was ist nach Zusage der Darlehen zu beachten?

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung des zinsverbilligten Darlehens und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen - Vertragsverhältnis ILB-Kreditinstitute bzw. Vertragsverhältnis Hausbank-Endkreditnehmer für den Brandenburg-Kredit Gründung.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Für nähere Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Babelsberger Straße 21

14473 Potsdam

Telefon: 0331 660-2211

Telefax: 0331 660-60502

www.ilb.de

Beantragung einer Bürgschaft:

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH

Schwarzschildstraße 94

14480 Potsdam

² (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306)

³ (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037)

Merkblatt

Wirtschaft

Brandenburg-Kredit Gründung

Telefon: 0331 64963-0
Telefax: 0331 64963-21
info@BBimWeb.de
www.BBimWeb.de

1 (EU-ABI. L 352 vom 24. Dezember 2013)
2 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306)
3 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037)